

Vollzug des Immissionsschutzrechts und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung  
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**Fa. Fronberg Guss GmbH; Eisengießerei in Schwandorf**

Die Fa. Fronberg Guss GmbH mit Sitz in 92421 Schwandorf, Maximilianstraße 13, hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:

Änderung der bestehenden Eisengießerei auf dem Grundstück mit der Flurnummer 33 der Gemarkung Fronberg, Große Kreisstadt Schwandorf, durch Erweiterung der bestehenden Sandaufbereitungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Regenerationsturmes mit Sandsilo und eines Chromerz-Neusandsilos.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „A“. Deswegen war durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen

gen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.3, 1.5, 2.3.8 und 3; sensible Gebiete nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.7 und 2.3.9 bis 2.3.11 sind nicht betroffen. Das Vorhaben befindet sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab, in einem Risikogebiet gemäß § 37 WHG und in einem wassersensiblen Bereich nach IÜG.

Das beantragte Vorhaben wird auf einer bereits versiegelten Teilfläche des Betriebsgeländes der Fa. Fronberg Guss GmbH realisiert. Es wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, es gehen keine Grünflächen verloren. Wasser, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt als natürliche Ressourcen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die neuen Baukörper fügen sich in die bestehenden gewerblich-industriellen Strukturen der vorhandenen Eisengießerei ein.

Diffuse Staubemissionen werden nach dem Stand der Technik durch die vorgesehene staubdichte Kapselung der geplanten Sandaufbereitungstechnik und die geschlossene pneumatische Förderung der Sande zwischen den Anlagenteilen vermieden. Die Beschickung des Chromerz-Neusandsilos und die Förderung des Sandes zur Verbrauchsstelle erfolgen ebenfalls pneumatisch in einem staubdicht geschlossenen System. Zusätzliche luftseitige Emissionen, insbesondere zusätzliche Staubemissionen, entstehen wegen der Ablufferfassung und -reinigung über eine bestehende Abluftanlage nicht.

Die Geräuschemissionen werden durch Kapselung der installierten Prallabscheider und durch Installation der übrigen Aufbereitungstechnik im Inneren des Siloturms ausreichend vermindert.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).